

# **BVGer D-4641/2009 vom 17. Februar 2011**

Bundesverwaltungsgericht, 2011-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4641\\_2009](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4641_2009)

FR: TAF D-4641/2009 du 17 février 2011

IT: TAF D-4641/2009 del 17 febbraio 2011

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht eine mangelhafte Durchführung der Summarbefragung und der Anhörung geltend. Gemäss dem entsprechenden Protokoll kam er aber bereits bei der Summarbefragung ausführlich zu Wort (vgl. A 1/10 S. 5); danach erklärte er, alle relevanten Gründe für sein Asylgesuch erwähnt zu haben. Überdies legte er dar, den Dolmetscher gut verstanden zu haben (A 1/10 S. 7 unten). Bei der Anhörung liess er vorerst zumindest missverständliche Angaben zur behördlichen Meldung eines Angriffs

protokollieren, worauf er von der Befragungsperson zu Recht auf diese Ungereimtheit hingewiesen wurde, welche er im Ergebnis indes kaum befriedigend zu erklären vermochte (A 8/9 Antworten 12 ff. und 41). Am Schluss der Anhörung wurde ihm (nochmals) Gelegenheit eingeräumt, Ergänzungen anzubringen (A 8/9 Antwort 42). Vor diesem Hintergrund kann die (implizite) Beschwerdeführer, der Sachverhalt sei nicht korrekt beziehungsweise nicht hinreichend erstellt worden, nicht bestätigt werden, zumal der Beschwerdeführer am Schluss der Anhörung unterschriftlich bestätigte, das Protokoll sei vollständig und entspreche seinen freien Äusserungen (A 8/9 S. 8), und das BFM in der Vernehmlassung in überzeugender Weise die fachliche Qualifikation des Dolmetschers darlegte. Zwar verwies auch die Hilfswerkvertretung im Beiblatt auf eine unangenehme Atmosphäre (A 8/9 S. 9) und tatsächlich wirft es Fragen auf, wenn bei geltend gemachter Verfolgung durch ethnische Albaner im Kosovo ein ethnischer Albaner als Dolmetscher fungiert. Im vorliegenden Verfahren scheint der Sachverhalt für eine Beurteilung der Vorbringen jedoch insgesamt als genügend erstellt.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5.1**

Der Beschwerdeführer macht ethnisch motivierte Übergriffe von Seiten privater Dritter geltend. Aufgrund der Akten erweisen sich indes die vorinstanzlichen Erwägungen, wonach die Asylrelevanz der geltend gemachten Verfolgungsvorbringen in Anbetracht des Schutzwillens und auch der weitgehenden Schutzfähigkeit der in Kosovo tätigen nationalen und internationalen Sicherheitsbehörden zu verneinen sei, als zutreffend (vgl. zur allgemeinen Situation der Minderheiten in Kosovo BVGE 2007/10). Das BFM erwähnt in diesem Zusammenhang ferner zu Recht gewisse Stereotypen und Ungereimtheiten in den Aussagen des Beschwerdeführers betreffend seine Meldung von Vorfällen bei der KFOR (vgl. dazu A 8/9 Antworten 12 ff.). Aber selbst wenn lokale Sicherheitsstellen wie durch den Beschwerdeführer geltend gemacht tatsächlich nicht adäquat reagiert haben sollten, würde dies an dieser Einschätzung nichts ändern, da eine entsprechende Passivität der Sicherheitsorgane im Sinne der Sichtweise des BFM bei einer vorgesetzten Instanz hätte gerügt werden können. Die eingereichten Beweismittel belegen allenfalls von ihm geltend gemachte und nicht grundsätzlich bestrittene Vorkommnisse; weder diese Dokumente noch

die wenig stichhaltigen Beschwerdevorbringen vermögen indes die geltend gemachte ernsthafte Gefährdung vor Ort wegen mangelnder Schutzgewährung hinreichend zu belegen. Die Asylrelevanz seiner Vorbringen ist mithin schon aus diesem Grund zu verneinen.

#### **E. 5.2**

Dem Beschwerdeführer ist es demnach nicht gelungen, nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass er im Zeitpunkt der Ausreise aus Kosovo ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG ausgesetzt war oder dass er begründete Furcht hat, solche Nachteile im Falle der Rückkehr in sein Heimatland in absehbarer Zukunft mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erleiden zu müssen. Es erübrigt sich, auf weitere Beschwerdevorbringen und Beweismittel im Einzelnen einzugehen, weil sie am Ergebnis nichts ändern können. Das Bundesamt hat das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

#### **E. 6.1**

Lehnt das Bundesamt das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine fremdenpolizeiliche Aufenthaltsbewilligung noch einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 7.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Bundesamt das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 Abs. 2 AsylG; Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG, SR 142.20]).

#### **E. 7.2**

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). Der Vollzug kann insbesondere nicht zumutbar sein, wenn er für den Ausländer eine konkrete Gefährdung darstellt (Art. 83 Abs. 4 AuG). Im Weiteren ist der Vollzug nicht möglich, wenn der Ausländer weder in den Herkunfts- oder in den Heimatstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 7.3**

Die vorerwähnten Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit, Unmöglichkeit) sind alternativer Natur: Sobald eine von ihnen erfüllt ist, ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige spätere Aufhebung der vorläufigen Aufnahme würde der betroffenen asylsuchenden Person wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen stehen (vgl. Art. 105 AsylG), wobei in jenem Verfahren alle Vollzugshindernisse von Amtes wegen nach Massgabe der in diesem Zeitpunkt herr-

schenden Verhältnisse von neuem zu prüfen sind.

#### **E. 7.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

#### **E. 8.1**

Der Beschwerdeführer ist Serbe und stammt aus X. \_\_\_\_\_ (Gemeinde Y. \_\_\_\_\_). Dort ist gemäss vorinstanzlichen Erwägungen eine konkrete Gefährdung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit nicht ausgeschlossen. Diese Auffassung teilt auch das Bundesverwaltungsgericht. Es stellt sich jedoch die Frage, ob er im Sinne der vorinstanzlichen Erwägungen im Norden von Kosovo oder allenfalls auch in Serbien über eine Aufenthaltsalternative verfügt.

#### **E. 8.2**

Bei der Prüfung einer zumutbaren Aufenthaltsalternative muss das Kriterium der individuellen Zumutbarkeit naturgemäss höheren Anforderungen genügen als bei der Prüfung eines Wegweisungsvollzugs in die Heimatregion. Praxisgemäss sind insbesondere die Kriterien der Sicherung des wirtschaftlichen Existenzminimums, des Bezugs zum möglichen Zufluchtsort sowie der sozialen Integration zu berücksichtigen. Das Bundesverwaltungsgericht wendet die von der vormaligen Beschwerdeinstanz entwickelten Kriterien auch auf Konstellationen an, wo die Zumutbarkeit einer Inanspruchnahme der Aufenthaltsalternative Serbien für ethnische Serben mit letztem Wohnsitz in Kosovo zu prüfen ist (vgl. D 7561/2008 a.a.O. E. 8.3.3.6).

#### **E. 8.3**

Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen Mann serbischer Muttersprache. Er gab an, serbisch-orthodoxen Glaubens zu sein. Er verfügt über einen Mittelschulabschluss und machte in der Schweiz Arbeitserfahrungen in verschiedenen Bereichen. Die genannten erhöhten Anforderungen bei der Zumutbarkeitsprüfung in der vorliegenden Fallkonstellation erscheinen aber dennoch insgesamt nicht erfüllt. Der Beschwerdeführer vermochte glaubhaft darzulegen, dass er in Serbien über keinerlei Bezugspunkte verfügt. Er hat offenbar seit der Geburt am angegebenen Wohnort im Kosovo gelebt und auch seine Verwandten halten sich nach wie vor dort auf. Damit hätte der Beschwerdeführer keinerlei soziale Anknüpfungspunkte; weder in Serbien noch im Norden von Kosovo. Hinzu kommt aber insbesondere auch, dass der Beschwerdeführer unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Diesbezüglich hat er ein Arztzeugnis zu den Akten gereicht, das sehr ausführlich ausgefallen ist, sich auf eine langfristige Behandlung stützt und von einer anerkannten Fachperson ausgestellt worden ist (vgl. Arztzeugnis vom 24. Januar 2011 von Dr. med. B. \_\_\_\_\_, FMH Psychiatrie und Psychotherapie). Bereits anlässlich der ersten Befragung hatte der Beschwerdeführer dabei auf seine gesundheitlichen Störungen und deren Ursache hingewiesen. Die diesbezüglichen Vorbringen sind weitgehend realistisch und ohne Übertreibungen ausgefallen. Auch war der Beschwerdeführer offenbar bereits in seiner Heimatregion in ärztlicher Behandlung. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nicht zuletzt auch der Angriff aus dem Jahre 2003, den der Beschwerdeführer, damals 15 Jahre alt, offenbar miterlebt hat und bei dem nahe

Verwandte verletzt wurden und Freunde umgekommen sind. Dieses Ereignis im Dorf des Beschwerdeführers wird im Übrigen auch aufgrund verschiedener Medienberichte bestätigt, wobei auch die Cousine des Beschwerdeführers namentlich genannt wird. Aufgrund des glaubhaft gemachten labilen Gesundheitszustandes und angesichts des fehlenden Beziehungsnetzes kommt diesen Erwägungen gemäss eine Aufenthaltsalternative in den genannten Gebieten für den Beschwerdeführer damit nicht in Betracht.

#### **E. 8.4**

Angesichts der gesamten Umstände ist der Vollzug der Wegweisung als unzumutbar zu bezeichnen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der vorläufigen Aufnahme sind demnach erfüllt. Einer vorläufigen Aufnahme stehen im Übrigen keine einschränkenden gesetzlichen Tatbestände (Art. 83 Abs. 7 AuG) entgegen.

#### **E. 8.5**

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit sie den Vollzug der Wegweisung betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des BFM vom 22. Juni 2009 ist hinsichtlich der Ziffern 4 und 5 des Dispositivs aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, den Beschwerdeführer in der Schweiz vorläufig aufzunehmen.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wäre dem Beschwerdeführer aufgrund seines bloss teilweisen Obsiegens ein reduzierter Anteil der Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da indessen mit Zwischenverfügung des BFM vom 23. Juli 2009 das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutgeheissen wurde, ist auf die Auferlegung von Verfahrenskosten zu verzichten.

#### **E. 9.2**

Dem teilweise obsiegenden und vertretenen Beschwerdeführer ist sodann in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine praxisgemäss um die Hälfte reduzierte Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Vertreter hat keine Kostennote eingereicht. Die Entschädigung kann von Amtes wegen bemessen werden und ist auf Fr. 600.- (inklusive Auslagen und allfällige Mehrwertsteuer) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.